

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

172.010.1

vom 25. November 1998 (Stand am 1. Juli 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 24, 43, 47 und 57g Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG),²

verordnet:

1. Kapitel: Der Bundesrat

Art. 1 Verhandlungen

(Art. 13, 16 Abs. 1 und 4, 17 RVOG)

¹ Die Sitzungen des Bundesrates finden in der Regel einmal jede Woche statt.

² Geschäfte von wesentlicher Bedeutung oder von politischer Tragweite werden einzeln beraten und beschlossen. Geschäfte von weit reichender Bedeutung können im Rahmen von Klausuren behandelt werden.

³ Die übrigen Geschäfte können, wenn sie unbestritten sind, ohne Einzelberatung gesamthaft verabschiedet oder in einem schriftlichen Beschlussverfahren erledigt werden. Präsidialentscheide nach Artikel 26 Absatz 4 RVOG bleiben vorbehalten.³

⁴ Wenn es die Umstände erfordern und keine Zeit für die Durchführung einer Sitzung zur Verfügung steht, kann der Bundesrat auch einzelne Geschäfte nach Absatz 2 schriftlich oder mit anderen Mitteln verhandeln. Diese Beschlüsse sind denjenigen in den Sitzungen gleichgestellt. Präsidialentscheide nach Artikel 26 Absätze 1–3 RVOG bleiben vorbehalten.⁴

⁵ Die Beschlüsse werden für jedes Geschäft schriftlich festgehalten.

Art. 2 Geschäftsplanung

(Art. 25 Abs. 2 Bst. a, 32 Bst. b und 33 RVOG)

¹ Mit der Geschäftsplanung wird sichergestellt, dass die Geschäfte im Bundesrat entsprechend ihrer Bedeutung und Dringlichkeit behandelt werden können.

AS 1999 1258

¹ SR 172.010

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6137).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 2827).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 2827).

² Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident legt mit der Bundeskanzlei und den Departementen die wichtigsten Geschäfte und Themenschwerpunkte für ein Quartal oder Semester fest.

Art. 3 Anträge, Aussprachen und Informationsnotizen
(Art. 14, 15, 17 RVOG)

¹ Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse in der Regel gestützt auf schriftliche Anträge und nach abgeschlossenem Mitberichtsverfahren (Art. 5).

² Das Antragsrecht steht den Mitgliedern des Bundesrates sowie, für die Geschäfte der Bundeskanzlei, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler zu.

³ Soweit das Bundesrecht andere Behörden oder Organe bezeichnet, die dem Bundesrat Geschäfte vorlegen oder Anträge unterbreiten können, geschieht dies über die Bundeskanzlei oder das Departement, das den engsten Sachbezug zum betreffenden Geschäft aufweist.

⁴ Der Bundesrat führt Aussprachen insbesondere zu Geschäften von weit reichender Bedeutung durch. Er trifft bei Bedarf Zwischenentscheide, legt Grundzüge einer Lösung fest und erteilt dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei Anweisungen zur Bearbeitung des Geschäfts.

⁵ Die Departemente oder die Bundeskanzlei können dem Bundesrat jederzeit ohne formellen Antrag Informationsnotizen über wichtige Vorgänge und Tätigkeiten in ihrem Aufgabenbereich zuleiten.

Art. 4 Ämterkonsultation

¹ Bei der Vorbereitung von Anträgen lädt das federführende Amt die mitinteressierten Verwaltungseinheiten unter Ansetzung angemessener Fristen zur Stellungnahme ein. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Ämterkonsultation verzichtet oder kann diese auf einen engen Adressatenkreis beschränkt werden.

² Differenzen werden so weit wie möglich in der Ämterkonsultation bereinigt; das federführende Departement erstattet dem Bundesrat darüber Bericht.

³ Als mitinteressiert gelten die Verwaltungseinheiten, die einen fachlichen Bezug zum Geschäft haben oder die für die Beurteilung finanzieller, rechtlicher oder formeller Aspekte zuständig sind.

Art. 5 Mitberichtsverfahren
(Art. 15 und 33 RVOG)

¹ Das Mitberichtsverfahren dient der Entscheidvorbereitung auf Stufe Bundesrat. Ziel des Verfahrens ist es, dass sich der Bundesrat in den Verhandlungen auf grundsätzliche Aspekte konzentrieren kann.

^{1bis} Das Mitberichtsverfahren beginnt mit der Unterzeichnung des Antrags durch das federführende Departement.⁵

⁵ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 1 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2331).

² Das federführende Departement reicht der Bundeskanzlei den unterzeichneten Antrag rechtzeitig zur Durchführung des Mitberichtsverfahrens ein.⁶

1a. Kapitel:⁷ Informationsgesuche von Ratsmitgliedern und parlamentarischen Kommissionen

Art. 5a

¹ Über Gesuche von Ratsmitgliedern und von parlamentarischen Kommissionen um Informationen nach den Artikeln 7 beziehungsweise 150 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁸ entscheidet das zuständige Departement. Besteht zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und dem zuständigen Departement Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so entscheidet der Bundesrat.

² Der Bundesrat entscheidet in jedem Fall:

- a. bei Informationen, die seiner unmittelbaren Entscheidungsfindung dienen, auf Antrag der Bundeskanzlei;
- b. bei Informationen aus dem Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste auf Antrag des zuständigen Departementes.

³ Gesuche um Einsichtnahme in Beschlüsse des Bundesrates werden von der Bundeskanzlei im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement bearbeitet und beantwortet.

2. Kapitel: Die Verwaltung

1. Abschnitt: Gliederung der Bundesverwaltung⁹

Art. 6 Bestand (Art. 2 Abs. 1–3 RVOG)

¹ Die Bundesverwaltung besteht aus folgenden Verwaltungseinheiten:

- a. den Departementen und der Bundeskanzlei;
- b. den Generalsekretariaten;
- c. den Gruppen;
- d. den Ämtern sowie deren weiteren Untergliederungen;

⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 1 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS **2006** 2331).

⁷ Eingefügt durch Ziff. 1 der V vom 19. Nov. 2003 (AS **2003** 4117).

⁸ SR **171.10**

⁹ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 16. Jan. 2008 (AS **2008** 191).

e.¹⁰ den Behördenkommissionen sowie anderen administrativ zugewiesenen Einheiten;

f. den selbstständigen Anstalten und Betrieben.

² Diesen Einheiten gleichgestellt sind Einheiten mit anderen Bezeichnungen, aber gleichen Funktionen.

³ Die Verwaltungseinheiten nach Absatz 1 Buchstaben a–d, einschliesslich der FLAG-Verwaltungseinheiten (Art. 9–10c), bilden die zentrale Bundesverwaltung, diejenigen nach Absatz 1 Buchstaben e und f die dezentrale Bundesverwaltung.¹¹

⁴ Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung (ohne die weiteren Untergliederungen der Ämter) und die wichtigsten Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung werden im Anhang aufgelistet.¹²

Art. 7 Die zentrale Bundesverwaltung

(Art. 2, 43 und 44 RVOG)

¹ Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung erfüllen die für die Wahrnehmung der Regierungsfunktionen notwendigen Aufgaben. Sie wahren die Kohärenz der Verwaltungstätigkeit und stellen deren Konstanz sicher. Sie sind gegenüber dem Departement weisungsgebunden und sind ihm untergeordnet.

² Die Ämter sind dem Departement direkt unterstellt. Sie können zu Gruppen zusammengefasst werden, wenn die Führbarkeit des Departements damit verbessert wird.

³ ...¹³

Art. 8 Die dezentrale Bundesverwaltung

¹ Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung sind der Bundeskanzlei oder dem Departement mit dem engsten Sachbezug zugeordnet.

² Die administrativ zugewiesenen Einheiten sind, was die Verwaltung der Ressourcen betrifft, in der Regel der zentralen Bundesverwaltung gleichgestellt; in der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie weisungsungebunden.

³ Die selbstständigen Anstalten und Betriebe verfügen in der Regel über eigene Rechtspersönlichkeit und eigene Organe und bilden einen eigenen Rechnungskreis.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. IV 5 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4477).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008 (AS **2008** 191).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).

¹³ Aufgehoben durch Art. 77 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (AS **2006** 1295).

1a. Abschnitt:¹⁴ Ausserparlamentarische Kommissionen**Art. 8a** Verwaltungs- und Behördenkommissionen

¹ Ausserparlamentarische Kommissionen sind ihrer Funktion nach entweder Verwaltungs- oder Behördenkommissionen.

² Verwaltungskommissionen haben beratende und vorbereitende Funktionen.

³ Behördenkommissionen sind mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet.

Art. 8b Wahlvoraussetzungen

Zum Mitglied einer ausserparlamentarischen Kommission ist wählbar, wer die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Bundesverwaltung erfüllt.

Art. 8c Vertretung der Geschlechter

¹ Frauen und Männer müssen in einer ausserparlamentarischen Kommission mindestens mit je 30 Prozent vertreten sein. Längerfristig ist eine paritätische Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

² Beträgt der Anteil der Frauen oder der Männer weniger als 30 Prozent, so verlangt die Bundeskanzlei vom zuständigen Departement eine schriftliche Begründung.

Art. 8c^{bis} 15 Vertretung der Sprachgemeinschaften

¹ In den ausserparlamentarischen Kommissionen müssen nach Möglichkeit deutsch-, französisch- und italienischsprachige Personen vertreten sein. Eine Vertretung einer rätoromanischsprachigen Person ist anzustreben.

² Sind Deutsch, Französisch und Italienisch nicht mit mindestens einer Person vertreten, so verlangt die Bundeskanzlei vom zuständigen Departement eine schriftliche Begründung.

Art. 8d Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

¹ Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen ist nur ausnahmsweise gestattet und begründungspflichtig.

² Eine Überschreitung ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn:

- a. mehrere Kommissionen zusammengelegt werden;
- b. eine ausgewogene Zusammensetzung nur mit einer höheren Mitgliederzahl möglich ist;

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5949).

¹⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 2653).

- c. wegen der Bedeutung des Politikbereiches, für den die Kommission zuständig ist, ein breiterer Einbezug verschiedener Interessenstandpunkte erforderlich ist.

Art. 8e Einsetzungsverfügung

¹ Ausserparlamentarische Kommissionen werden durch Verfügung des Bundesrates eingesetzt.

² Die Einsetzungsverfügung hat insbesondere folgenden Inhalt:

- a. Sie begründet die Notwendigkeit der Kommission und umschreibt detailliert ihre Aufgaben.
- b.¹⁶ Sie nennt die Mitglieder und die allfälligen Ersatzmitglieder unter Angabe der Daten nach den Artikeln 8f und 8k Absatz 2.
- c. Sie nennt gegebenenfalls die Gründe für eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern.
- d. Sie nennt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- e. Sie regelt die Organisation.
- f. Sie regelt die Berichterstattung und die Information der Öffentlichkeit.
- g. Sie regelt die Schweigepflicht.
- h. Sie legt die Verwendungsrechte des Bundes an allenfalls entstehenden urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren fest.
- i. Sie regelt wenn nötig die Beziehungen der Kommission zu Kantonen und Parteien sowie zu anderen Organisationen.
- j.¹⁷ Sie teilt die Kommission der zuständigen Behörde (Departement oder Bundeskanzlei) zu und bezeichnet die Verwaltungsstelle, die für die Kommission das Sekretariat führt.
- k. Sie nennt die finanziellen Rahmenbedingungen, insbesondere die Kredite für besondere Aufträge und grosse Ausgabenposten.
- l. Sie regelt die Auskunftspflicht der Verwaltung gegenüber der Kommission.

Art. 8f¹⁸ Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Jedes Kommissionsmitglied informiert über seine:

- a. beruflichen Tätigkeiten;

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6137).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6137).

¹⁸ Siehe auch Abs. 2 der UeB der Änd. vom 26. Nov. 2008 am Schluss dieses Textes.

- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
- d. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- e. Mitwirkung in anderen Organen des Bundes.

² Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches¹⁹ bleibt vorbehalten.

³ Jede Änderung der Interessenbindungen während der Amtsdauer meldet das Kommissionsmitglied unverzüglich dem zuständigen Departement. Dieses nimmt eine Anpassung der Einsetzungsverfügung vor und aktualisiert das Verzeichnis nach Artikel 8k.

Art. 8g Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie fällt mit der Legislaturperiode des Nationalrates zusammen.

² Das Mandat von Mitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, endet mit deren Ablauf.

Art. 8h Gesamterneuerungswahlen

¹ Der Bundesrat nimmt für jede neue Amtsdauer der ausserparlamentarischen Kommissionen Gesamterneuerungswahlen vor.

² Die Bundeskanzlei koordiniert die Gesamterneuerungswahlen. Sie erlässt dazu die entsprechenden Weisungen und gibt diese den Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte bekannt.

³ Nach den Gesamterneuerungswahlen erstattet die Bundeskanzlei dem Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte Bericht über die Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen.

Art. 8i Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen ist auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

² Der Bundesrat kann in begründeten Einzelfällen die Amtszeit auf höchstens 16 Jahre verlängern.

³ Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für Bundesangestellte, deren Mitgliedschaft für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder in einem anderen Erlass zwingend vorgeschrieben wird.

1b. Abschnitt:²⁰**Leitungsorgane von Anstalten des Bundes und Vertretungen des Bundes in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts****Art. 8j**

¹ Der Bundesrat wählt:

- a. den Verwaltungs- oder Institutsrat von Anstalten des Bundes;
- b. die Vertretungen des Bundes in Organisationen des öffentlichen Rechts;
- c. die nach Artikel 762 des Obligationenrechts²¹ abzuordnenden Vertretungen des Bundes in Organisationen des privaten Rechts und bestimmt die von der Generalversammlung zu wählenden Vertretungen.

² Der Bundesrat erstellt für jede Organisation ein Anforderungsprofil mit den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen einer Vertretung. Er übt sein Wahl- und Bestimmungsrecht gestützt auf dieses Anforderungsprofil aus.

1c. Abschnitt:²²**Verzeichnis der Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen, Leitungsorganen und Bundesvertretungen****Art. 8k**

¹ Die Bundeskanzlei veröffentlicht unter Mitwirkung der Departemente in elektronischer Form ein Verzeichnis der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen, der Mitglieder der Leitungsorgane von Anstalten des Bundes und der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

² Das Verzeichnis enthält über die Personen nach Absatz 1 folgende Angaben:

- a. Name und Vorname;
- b. Geschlecht;
- c. Muttersprache;
- d. Geburtsjahr;
- e. Titel;
- f. Adresse.

³ Für die Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen ist das Verzeichnis mit den Interessenbindungen zu ergänzen.

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5949).

²¹ SR 220

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5949).

⁴ Die Daten sind nach erfolgter Wahl bis zum Ausscheiden der Person abrufbar.

⁵ Sie können zu statistischen Zwecken historisiert werden.

1d. Abschnitt:²³

Entschädigung der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen

Art. 8l Anspruchsberechtigte

Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne dieses Abschnittes hat die Person, die als Mitglied oder als Ersatzmitglied einer ausserparlamentarischen Kommission gewählt wurde.

Art. 8m Gesellschaftsorientierte und marktorientierte Kommissionen

Die ausserparlamentarischen Verwaltungs- und Behördenkommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder unterteilt in:

- a. gesellschaftsorientierte Kommissionen, die die Bundesversammlung sowie den Bundesrat und die Bundesverwaltung unterstützen und vor allem politisch-gesellschaftliche Fragen behandeln;
- b. marktorientierte Kommissionen, die das Funktionieren eines Marktes beaufsichtigen oder massgeblich unterstützen.

Art. 8n Entschädigungskategorien gesellschaftsorientierter Kommissionen

¹ Die gesellschaftsorientierten Kommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder gemäss den Anforderungen an die Mitglieder und gemäss den Aufgaben der Kommission den folgenden Entschädigungskategorien zugeteilt:

- a. der Kategorie G3, wenn die Tätigkeit der Kommission von ihren Mitgliedern ein hohes spezifisches Expertenwissen verlangt, namentlich wenn die Mitglieder fachliche Autoritäten auf dem Gebiet der Kommission sein und Kenntnisse besitzen müssen, die nicht kurzfristig zu erwerben sind;
- b. der Kategorie G2, wenn die Tätigkeit der Kommission von ihren Mitgliedern ein hohes allgemeines Fachwissen verlangt und die Kommission hoheitliche Entscheidbefugnisse hat;
- c. der Kategorie G1, wenn die Tätigkeit der Kommission von ihren Mitgliedern ein hohes allgemeines Fachwissen verlangt und die Kommission beratende Aufgaben hat.

² Über die Zuteilung der gesellschaftsorientierten Kommissionen zu den Entschädigungskategorien und darüber, welche Behörde für die einzelne Kommission zuständig ist, entscheidet der Bundesrat. Die Kommissionen und ihre Zuteilungen sind in Anhang 2 aufgelistet.

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6137).

Art. 8o Entschädigung der Mitglieder gesellschaftsorientierter Kommissionen

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder gesellschaftsorientierter Kommissionen haben für ihre Kommissionstätigkeit Anspruch auf ein Taggeld.

² Es gelten die in Anhang 2 aufgeführten Ansätze. Diese gelten für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und für die übrigen Mitglieder.

³ Die Präsidentin oder der Präsident erhält ein um 25 Prozent erhöhtes Taggeld. Die zuständige Behörde kann der Präsidentin oder dem Präsidenten in begründeten Ausnahmefällen höchstens das doppelte Taggeld ausrichten.

⁴ Ist ein Mitglied ausserhalb von Sitzungen und Augenscheinen durch Aktstudium, Berichte oder Vorbereitung von Referaten aussergewöhnlich beansprucht, so kann die zuständige Behörde ihm höchstens ein zusätzliches Taggeld ausrichten.

⁵ Muss ein Kommissionsmitglied seinen Wohnort am Tag vor der Sitzung verlassen oder kann es erst am Tag nach der Sitzung dorthin zurückkehren, so richtet ihm die zuständige Behörde für den Reisetag ein halbes Taggeld aus.

⁶ Für ein und denselben Tag dürfen nicht mehrere Taggelder bezogen werden, auch wenn mehrere, unter sich verschiedene oder getrennt zu berechnende Verrichtungen vorgenommen worden sind.

⁷ Die Ansätze unterliegen nicht dem Teuerungsausgleich.

Art. 8p Entschädigungskategorien marktorientierter Kommissionen

¹ Die marktorientierten Kommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder je nach Reichweite ihrer Arbeitsergebnisse den folgenden Entschädigungskategorien zugeteilt:

- a. der Kategorie M3, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf die gesamte Volkswirtschaft haben;
- b. der Kategorie M2/A, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf eine ganze Branche haben;
- c. der Kategorie M2/B, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf eine ganze Branche haben, die Kommission das Funktionieren eines Marktes aber nur unterstützt und nicht beaufsichtigt;
- d. der Kategorie M1, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf einen Branchenbereich haben oder die Kommission Aufgaben im Schiedsbereich ausübt.

² Über die Zuteilung der marktorientierten Kommissionen zu den Entschädigungskategorien und darüber, welche Behörde für die einzelne Kommission zuständig ist, entscheidet der Bundesrat. Die Kommissionen und ihre Zuteilungen sind in Anhang 3 aufgelistet.

Art. 8q Entschädigung der Mitglieder marktorientierter Kommissionen

¹ Die Mitglieder marktorientierter Kommissionen haben für ihre Kommissionstätigkeit Anspruch auf eine pauschale Entschädigung.

² Es gelten die in Anhang 3 aufgeführten Ansätze.

³ In diesen Ansätzen sind alle Kosten mit Ausnahme des Auslagenersatzes enthalten.

⁴ Die Ansätze gelten für ein Vollzeitpensum; als Berechnungsbasis gelten 220 Arbeitstage pro Jahr.

⁵ Die Ansätze unterliegen nicht dem Teuerungsausgleich.

Art. 8r Ersatz von Auslagen

Der Ersatz von Auslagen für die Mitglieder und die Ersatzmitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Bundespersonal.

Art. 8s Kommissionsmitglieder im Bundesdienst

¹ Mitglieder und Ersatzmitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der zentralen oder der dezentralen Bundesverwaltung stehen, haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Mitgliedschaft in der Kommission nicht in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zur zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung steht.

³ Die Entschädigungen für Dienstreisen, Mahlzeiten und Übernachtungen richten sich nach den für diese Mitglieder geltenden Bestimmungen.

Art. 8t Ausschluss von Doppelentschädigungen

Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen können nur aufgrund der für ihre Kommission geltenden Ansätze entschädigt werden. Eine zusätzliche Entschädigung für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag der Kommission stehen, ist ausgeschlossen.

2. Abschnitt:²⁴ Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG)**Art. 9** Eignung

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei überprüfen ihre Verwaltungseinheiten daraufhin, ob sie sich für FLAG nach Artikel 44 RVOG eignen.

² Eine Verwaltungseinheit eignet sich für FLAG, wenn namentlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008 (AS 2008 191).

- a. Die Aufgabe kann mittelfristig weder durch Auslagerung noch durch eine nicht mit FLAG geführte Einheit der zentralen Bundesverwaltung besser erfüllt werden.
- b. Die Verwaltungseinheit ist nicht in starkem Masse in die Politikvorbereitung und -formulierung eingebunden.
- c. Die Steuerung kann durch das vorgesetzte Departement oder Amt in einem vorgegebenen, nicht zu kurzen Führungsrhythmus erfolgen.
- d. Mit der Umstellung auf FLAG ist ein Mehrwert für den Bund verbunden. Die Verwaltungseinheit kann insbesondere ihre Ressourcen wirtschaftlicher und wirksamer einsetzen.

Art. 10 Entscheid über die Umstellung auf FLAG

Der Bundesrat entscheidet über die Umstellung einer Verwaltungseinheit auf FLAG und erteilt dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei den Auftrag zur Ausarbeitung eines Leistungsauftrags.

Art. 10a Leistungsauftrag

Der Bundesrat beschliesst auf Antrag des zuständigen Departements oder der Bundeskanzlei den mehrjährigen Leistungsauftrag nach Anhörung der zuständigen Kommissionen des Parlaments.

Art. 10b Leistungsvereinbarung

¹ Gestützt auf den Leistungsauftrag des Bundesrates schliessen die Departemente oder die Bundeskanzlei mit den FLAG-Verwaltungseinheiten jährliche Leistungsvereinbarungen ab.

² Sie können von einer Leistungsvereinbarung mit einem Leistungserbringer auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien absehen.

³ Wird nur ein Teil eines Amtes mit FLAG geführt, so kann das Departement den Abschluss der Leistungsvereinbarung dem Amt delegieren; die Zustimmung des Departements zur Leistungsvereinbarung ist dabei vorzubehalten.

Art. 10c Berichterstattung

¹ Die FLAG-Verwaltungseinheiten berichten dem Departement, der Bundeskanzlei oder dem Amt jährlich, wie die Ziele der Leistungsvereinbarung erfüllt worden sind.

² Ein Jahr vor Ablauf der Leistungsauftragsperiode erstellt die FLAG-Verwaltungseinheit einen Wirkungs- und Leistungsbericht.

3. Kapitel: Führung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 11 Grundsätze der Verwaltungstätigkeit

(Art. 3 RVOG)

Die Bundesverwaltung handelt im Rahmen des Bundesrechts und der vom Bundesrat gesetzten Ziele und Prioritäten. Sie beachtet dabei insbesondere folgende Grundsätze:

- a. Sie erkennt neuen Handlungsbedarf frühzeitig und leitet daraus Ziele, Strategien und Massnahmen ab.
- b. Sie ordnet ihre Tätigkeiten entsprechend der Wichtigkeit und Dringlichkeit.
- c. Sie erbringt ihre Leistungen bürgernah, nachhaltig, wirksam und wirtschaftlich.

Art. 12 Grundsätze der Verwaltungsführung

(Art. 8, 35, 36 RVOG)

¹ Die Führungsverantwortlichen aller Stufen handeln nach folgenden Grundsätzen:

- a. Sie führen mittels Vereinbarung von Zielen und Wirkungen.
- b. Sie beurteilen die Leistungen ihrer Verwaltungseinheiten und ihrer Mitarbeitenden periodisch.
- c. Sie passen Prozesse und Organisation rechtzeitig neuen Bedürfnissen an.
- d. Sie nutzen ihre Handlungsspielräume und Entscheidkompetenzen und gewähren diese auch ihren Mitarbeitenden.
- e. Sie fördern eine Kultur der Lern- und Veränderungsbereitschaft.
- f. Sie stellen eine ergebnisorientierte und interdisziplinäre Arbeitsweise sicher.

² Im Übrigen gelten insbesondere die Personalgesetzgebung und das personalpolitische Leitbild des Bundesrates.

Art. 13 Stufengerechte Zuordnung von Zuständigkeiten in der zentralen Bundesverwaltung

(Art. 47 Abs. 1 RVOG)

¹ Massgebend für die Zuordnung der Zuständigkeit zum Entscheid nach Artikel 47 Absatz 1 RVOG ist die Bedeutung eines Geschäftes.

² Die Zuordnung erfolgt in der Regel an die Einheit, bei der die erforderliche politische und fachliche Kompetenz konzentriert ist. Die Zuordnung an Einheiten unterhalb der Amtsstufe erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

³ Im Einzelfall wird ein Geschäft der vorgesetzten Einheit zum Entscheid oder zur Erteilung einer Weisung unterbreitet, wenn seine besondere Bedeutung oder Komplexität dies erfordert.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit

Art. 14 Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungseinheiten

- ¹ Die Verwaltungseinheiten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterstützen und informieren sich gegenseitig.
- ² Sie koordinieren ihre Tätigkeiten und stimmen diese auf die Gesamtpolitik des Bundesrates ab.
- ³ Sie erteilen anderen Verwaltungseinheiten die Auskünfte, die für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Art. 15 Mitwirkung mitinteressierter Verwaltungseinheiten

- ¹ Soweit nicht eine Ämterkonsultation vorgeschrieben ist, stellen die Verwaltungseinheiten zur Vorbereitung ihrer Entscheide die Mitwirkung aller mitinteressierten Einheiten sicher.
- ² Die Mitwirkung erfolgt in Form der Anhörung, wenn nicht eine entsprechende Rechtsgrundlage die Zustimmung vorsieht. Die Anhörung erfolgt grundsätzlich schriftlich.
- ³ Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen.

Art. 16 Generalsekretärenkonferenz (Art. 53 RVOG)

- ¹ Die Generalsekretärenkonferenz ist das oberste Koordinationsorgan. Sie trägt zu einer vorausschauenden, wirksamen und kohärenten Verwaltungstätigkeit bei. Sie zieht weitere Personen oder Stellen bei.
- ² Sie wirkt mit bei der Planung, Vorbereitung und beim Vollzug von Bundesratsgeschäften sowie bei der Bereinigung von Differenzen.

3. Abschnitt: Planung und Controlling

Art. 17 Planung (Art. 6 Abs. 1, 25 Abs. 2 Bst. a, 32 Bst. a, 36 Abs. 1, 51, 52 RVOG)

- ¹ Der Bundesrat legt Schwergewichte, Ziele und Mittel der Planungen fest.
- ² Die Planungen des Bundesrates bestehen aus:
 - a. Gesamtplanungen, die alle Politikbereiche des Bundes umfassen; dazu gehören die Richtlinien der Regierungspolitik nach Artikel 18 und die Jahresziele des Bundesrates nach Artikel 19 als Sachplanungen sowie die Finanzplanun-

gen nach Finanzhaushaltsgesetz vom 6. Oktober 1989²⁵ und nach Finanzhaushaltsverordnung vom 11. Juni 1990²⁶;

- b. Teilplanungen zu einzelnen Politikbereichen des Bundes oder zu Teilen davon;
- c. weiteren Planungen bei Bedarf.

³ Die Sach- und die Finanzplanungen werden zeitlich und inhaltlich so weit als möglich aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Aufgabengebiete werden in Politikbereiche zusammengefasst.

⁴ Die Bundeskanzlei bereitet die Sachpläne nach Absatz 2 Buchstabe a vor. Die Eidgenössische Finanzverwaltung bereitet Budget und Finanzplan vor. Sie arbeiten dabei mit den Departementen zusammen.

⁵ Für die untergeordneten Verwaltungseinheiten sind die Pläne des Bundesrates und der Departemente verbindlich.

Art. 18 Richtlinien der Regierungspolitik

(Art. 45bis GVG²⁷)

¹ Die Richtlinien der Regierungspolitik geben einen umfassenden politischen Orientierungsrahmen für die Regierungstätigkeit in einer Legislaturperiode.

² Sie ziehen Bilanz über die vergangene Legislaturperiode.

³ Sie legen die Ziele und Wirkungen sowie die prioritären Massnahmen fest und bezeichnen die Bereiche, wo das staatliche Leistungsangebot überprüft werden muss oder abgebaut werden kann.

Art. 19 Jahresziele des Bundesrates

(Art. 51 RVOG)

¹ Die Jahresziele des Bundesrates umschreiben die Grundzüge der Regierungstätigkeit für das nächste Jahr, bestimmen Ziele und Massnahmen und bezeichnen die zuhauenden der eidgenössischen Räte zu verabschiedenden Geschäfte.

²⁵ [AS 1990 985, 1995 836 Ziff. II, 1996 3042, 1997 2022 Anhang Ziff. 2 2465 Anhang Ziff. 11, 1998 1202 Art. 7 Ziff. 3, 2847 Anhang Ziff. 5, 1999 3131, 2000 273 Anhang Ziff. 7, 2001 707 Art. 31 Ziff. 2, 2002 2471, 2003 535, 3543 Anhang Ziff. II 7 4265 5191, 2004 1633 Ziff. I 6 1985 Anhang Ziff. II 3. AS 2006 1275 Art. 64]. Siehe heute das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Okt. 2005 (SR 611.0).

²⁶ [AS 1990 996, 1993 820 Anhang Ziff. 4, 1995 3204, 1996 2243 Ziff. I 42 3043, 1999 1167 Anhang Ziff. 5, 2000 198 Art. 32 Ziff. 1, 2001 267 Art. 33 Ziff. 2, 2003 537, 2004 4471 Art. 15. AS 2006 1295 Art. 76]. Siehe heute die Finanzhaushaltsverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01).

²⁷ [AS 1962 811, 1966 1375, 1970 1249, 1972 245 1514, 1974 1051 Ziff. II 1, 1978 688 Art. 88 Ziff. 2, 1979 114 Art. 66 679 1318, 1984 768, 1985 452, 1986 1712, 1987 600 Art. 16 Ziff. 3, 1989 257 260, 1990 1530 1642, 1991 857 Anhang Ziff. 1, 1992 641 2344, 1994 360 2147, 1995 4840, 1996 1725 Anhang Ziff. I 2868, 1997 753 Ziff. II 760 Art. 1 2022 Anhang Ziff. 4, 1998 646 1418 2847 Anhang Ziff. 8, 1999 468, 2000 273 2093, 2001 114 Ziff. I 1, 2002 3371 Anhang Ziff. 1, 2003 2119. AS 2003 3543 Anhang Ziff. I 3]. Siehe heute das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR 171.10).

² Die Jahresziele bilden eine Grundlage für die Geschäftsplanung des Bundesrates nach Artikel 2, für das Controlling nach Artikel 21, für die Aufsicht nach Abschnitt 5 sowie für die jährliche Geschäftsberichterstattung nach Artikel 45 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962²⁸ (GVG).

Art. 20 Jahresziele der Departemente und der Bundeskanzlei

(Art. 51 RVOG)

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei stimmen ihre Jahresziele auf die Planungen des Bundesrates ab und unterbreiten sie dem Bundesrat zur Kenntnisnahme.

² Sie erstatten im Rahmen der jährlichen Geschäftsberichterstattung des Bundesrates nach Artikel 45 GVG²⁹ Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 21 Controlling

¹ Das Controlling ist ein Führungsinstrument zur prozessbegleitenden Steuerung der Zielerreichung auf allen Stufen.

² Der Bundesrat wird bei seinem Controlling durch die Bundeskanzlei und das Eidgenössische Finanzdepartement unterstützt. Diese arbeiten dabei mit den Departementen zusammen.

³ Die Departemente sind für das Controlling in ihrem Bereich zuständig. Sie stimmen ihr Controlling auf das Controlling des Bundesrates ab.

Art. 22 Nachweis der Verwaltungstätigkeit

¹ Die Verwaltungseinheiten führen den Nachweis über die eigene Geschäftstätigkeit auf Grund einer systematischen Aktenführung. Sie treffen die organisatorischen, administrativen und technischen Massnahmen, die für eine ordnungsgemässe Bildung und Führung der Akten erforderlich sind.

² Das Bundesarchiv koordiniert und kontrolliert die Aktenführung und unterstützt die Verwaltungseinheiten.

³ Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation³⁰ koordiniert und unterstützt den Einsatz von Informatikmitteln für die Aktenführung, insbesondere auf dem Gebiet der Büroautomation.

⁴ Im Übrigen gilt die Bundesgesetzgebung über die Archivierung.

²⁸ Siehe heute das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR 171.10).

²⁹ Siehe heute das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR 171.10).

³⁰ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

4. Abschnitt: Information und Kommunikation

(Art. 10, 10a, 11, 34, 40 und 54 RVOG)³¹

Art. 23

¹ Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit den Departementen, zuständig für die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit über Entscheide, Absichten und Vorkehren des Bundesrates. Sie sorgt für die nötige Planung und erarbeitet die Grundsätze für die Kommunikationspolitik des Bundesrates.

² Die Departemente und die Bundeskanzlei tragen die Verantwortung für die interne und externe Information und Kommunikation über ihre Geschäfte. Sie stellen diese in den Gesamtzusammenhang der Kommunikationspolitik des Bundesrates. Sie regeln die Informationsaufgaben der ihnen untergeordneten Einheiten.

³ Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Informationsdienste, für die Koordination der Information und Kommunikation zuständig und kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen.

⁴ Bei Bedarf kann der Bundesrat die Information und Kommunikation bei der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten, bei der Bundeskanzlei, einem Departement oder einer anderen bezeichneten Stelle zentralisieren. Die bezeichnete Stelle erhält entsprechende Weisungsbefugnisse.

5. Abschnitt: Aufsicht

Art. 24 Aufsicht über die Verwaltung

(Art. 8 Abs. 3 und 4, 36 Abs. 3 RVOG)

¹ Mit der Aufsicht stellen der Bundesrat, die Departemente und die Bundeskanzlei die Erfüllung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufgaben sicher.

² Die Aufsicht über die zentrale Bundesverwaltung ist umfassend. Sie richtet sich nach den in den Artikeln 11 und 12 aufgeführten Grundsätzen.

³ Die Aufsicht über die dezentrale Bundesverwaltung sowie über die Organisationen und Personen gemäss Artikel 2 Absatz 4 RVOG wird in Gegenstand, Umfang und Grundsätzen durch die Spezialgesetzgebung geregelt und richtet sich nach dem jeweiligen Grad der Autonomie.

Art. 25 Kontrolle

(Art. 8 Abs. 3 und 4 RVOG)

¹ Die Kontrolle, als Instrument der Aufsicht, dient:

- a. der vertieften Abklärung von besonderen Fragestellungen, die sich aus aktuellen Ereignissen oder festgestellten Missständen ergeben;

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 2827).

b. der periodischen Überprüfung besonderer Fachbereiche.

² Mit Kontrollen sind in der Regel besondere Stellen befasst, die von der kontrollierten Verwaltungseinheit unabhängig sind.

Art. 26³² Kontrolle durch den Bundesrat

(Art. 8 Abs. 3 und 4, 25 Abs. 2 Bst. c und d, 32 Bst. e RVOG)

Der Bundesrat und die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident werden bei der Ausübung der gesetzlichen Kontrollaufgaben von der Bundeskanzlei unterstützt. Für weitergehende departementsübergreifende Abklärungen können Projektorganisationen nach Artikel 56 RVOG oder eine externe Beratung nach Artikel 57 RVOG eingesetzt werden.

Art. 27³³ Überprüfung von Bundesaufgaben

(Art. 5 RVOG)

¹ Die Verwaltungseinheiten überprüfen ihre Aufgaben, Leistungen, Prozesse und Organisation periodisch und systematisch auf ihre Notwendigkeit und auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Artikel 11 und 12; sie veranlassen die entsprechenden Anpassungs- und Verzichtsmassnahmen.

² Die Generalsekretärenkonferenz wirkt koordinierend mit.

6. Abschnitt:³⁴ Administrativuntersuchung

Art. 27a Zweck

¹ Die Administrativuntersuchung ist ein spezielles Verfahren der Kontrolle nach den Artikeln 25 und 26, mit dem abgeklärt wird, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erfordert.

² Die Administrativuntersuchung richtet sich nicht gegen bestimmte Personen. Die Disziplinaruntersuchung nach Artikel 98 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³⁵ sowie strafrechtliche Verfahren bleiben vorbehalten.

Art. 27b Parallel laufende Verfahren

¹ Eine Administrativuntersuchung darf weder Strafuntersuchungen noch Untersuchungen der parlamentarischen Aufsichtsorgane behindern.

² Ist ein Verfahrenskonflikt absehbar, so sistiert die anordnende Stelle die Administrativuntersuchung oder bricht sie ab.

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 2827).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 2827).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5251).

³⁵ SR 172.220.111.3

Art. 27c Anordnende Stelle

¹ Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ordnen in den ihnen unterstehenden Verwaltungseinheiten Administrativuntersuchungen an. Sie können diese Zuständigkeit an die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten delegieren.

² Ist von einer Administrativuntersuchung mehr als ein Departement, einschliesslich die Bundeskanzlei, betroffen, so ordnet der Bundesrat die Untersuchung an.

Art. 27d Untersuchungsorgane

¹ Mit der Administrativuntersuchung sind Personen zu betrauen, die:

- a. die erforderlichen persönlichen, beruflichen und fachlichen Voraussetzungen für eine solche Aufgabe erfüllen;
- b. nicht im zu untersuchenden Aufgabenbereich tätig sind; und
- c. nicht gleichzeitig und in gleicher Sache mit einem Disziplinarverfahren oder einem anderen personalrechtlichen Verfahren betraut sind.

² Die Untersuchung kann Personen ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen werden. Eine solche Person handelt als Beauftragte der anordnenden Stelle.

³ Die Untersuchungsorgane können im Rahmen ihres Auftrages Weisungen, aber keine Verfügungen erlassen.

⁴ Die Bestimmungen über den Ausstand nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³⁶ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) gelten sinngemäss.

Art. 27e Untersuchungsauftrag

¹ Die anordnende Stelle erteilt einen schriftlichen Untersuchungsauftrag. Darin wird insbesondere umschrieben:

- a. der Gegenstand der Untersuchung;
- b. die Einsetzung des Untersuchungsorgans;
- c. die Kompetenzen des Untersuchungsorgans;
- d. die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses;
- e. die Entschädigung des Untersuchungsorgans;
- f. die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel;
- g. der Beizug von Hilfsorganen;
- h. die Art und Weise der Berichterstattung;
- i. die Termine.

² Dem Untersuchungsauftrag werden allfällige Vorakten beigelegt.

Art. 27f Eröffnung

¹ Die anordnende Stelle gibt den betroffenen Verwaltungsstellen die Eröffnung der Administrativuntersuchung sowie deren Anlass und Zweck sowie das Untersuchungsorgan bekannt.

² Sie erlässt die erforderlichen Weisungen über Zutritts- und Einsichtsrechte der Untersuchungsorgane sowie über die Auskunftspflicht der betroffenen Angestellten.

Art. 27g Durchführung

¹ Zur Feststellung des Sachverhaltes bedient sich das Untersuchungsorgan der Beweismittel nach Artikel 12 VwVG³⁷. In der Administrativuntersuchung findet jedoch keine Zeugeneinvernahme statt.

² Die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Angestellten des Bundes sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

³ Zeigt sich im Verlauf der Administrativuntersuchung, dass Informationen, die unter die Schweigepflicht fallen, aus anderen Departementen oder der Bundeskanzlei notwendig sind, so hat das Untersuchungsorgan vorgängig das Einverständnis des Vorstehers oder der Vorsteherin des Departements oder des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin einzuholen. In den anderen Fällen gilt Artikel 14.

⁴ Die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Personen haben Gelegenheit, alle Akten, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen (Art. 26–28 VwVG).

⁵ Sie haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29–33 VwVG).

Art. 27h Befragungen

¹ Die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Personen können sich vertreten und verbeiständen lassen.

² Das Untersuchungsorgan weist die Personen, die befragt werden sollen, darauf hin, dass sie die Aussage verweigern können, wenn sie sich mit dieser im Hinblick auf ein Disziplinar- oder Strafverfahren selbst belasten würden.

³ Es weist Personen ausserhalb der Bundesverwaltung, die befragt werden sollen, darauf hin, dass ihre Auskunftserteilung freiwillig erfolgt.

Art. 27i Schutz von Personendaten

Jede Dienststelle, die vom Untersuchungsorgan zur Bekanntgabe von Personendaten aufgefordert wird, hat in eigener Kompetenz sicherzustellen, dass dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³⁸ über den Datenschutz eingehalten werden.

³⁷ SR 172.021

³⁸ SR 235.1

Art. 27j Ergebnisse

¹ Das Untersuchungsorgan liefert der anordnenden Stelle sämtliche Untersuchungsakten sowie einen Bericht ab.

² Es stellt im Bericht den Ablauf sowie die Ergebnisse der Untersuchung dar und präsentiert Vorschläge für das weitere Vorgehen.

³ Die anordnende Stelle informiert die in eine Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Personen über das Ergebnis.

⁴ Über die Folgen einer Administrativuntersuchung entscheidet die anordnende Stelle.

⁵ Die Ergebnisse einer Administrativuntersuchung können zum Anlass für die Einleitung anderer, insbesondere personalrechtlicher Verfahren genommen werden.

3a. Kapitel:³⁹ Genehmigung kantonaler Erlasse**Art. 27k** Einreichung
(Art. 61b Abs. 1 RVOG)

¹ Gesetze und Verordnungen der Kantone, die vom Bund genehmigt werden müssen, sind bei der Bundeskanzlei einzureichen. Die Bundeskanzlei kann die Einreichung verlangen.

² Die Erlasse sind einzureichen, sobald sie von der zuständigen kantonalen Behörde angenommen worden sind. Die Durchführung einer Volksabstimmung oder der Ablauf einer Referendumsfrist müssen nicht abgewartet werden.

³ Die Kantone können genehmigungspflichtige Erlasse bei der Bundeskanzlei zur Vorprüfung einreichen.

Art. 27l Weiterleitung an das zuständige Departement

¹ Die Bundeskanzlei leitet einen bei ihr eingereichten Erlass an das zuständige Departement weiter.

² Fällt ein Erlass nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit eines Departementes, so bestimmt die Bundeskanzlei die Federführung und orientiert die mitinteressierten Departemente.

Art. 27m Genehmigung in nichtstreitigen Fällen
(Art. 61b Abs. 2 RVOG)

In nichtstreitigen Fällen erteilt das Departement die Genehmigung innert zwei Monaten nach der Einreichung. Es teilt die Genehmigung dem Kanton und der Bundeskanzlei mit.

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. April 2006, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS 2006 1269).

Art. 27n Genehmigung in streitigen Fällen

(Art. 61b Abs. 3 RVOG)

¹ Kommt das Departement zum Schluss, dass die Genehmigung wegen Bundesrechtswidrigkeit nicht oder nur mit Vorbehalt erteilt werden kann, so trifft es innert zwei Monaten nach Einreichung einen Zwischenentscheid. Es unterbreitet den Entscheid mit kurzer Begründung dem Kanton und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme.

² Kommt das Departement auf Grund der Stellungnahme des Kantons zum Schluss, dass keine Bundesrechtswidrigkeit besteht, so erteilt es die Genehmigung innert zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Kantons.

³ Andernfalls unterbreitet das Departement dem Bundesrat das Geschäft innert zwei Monaten mit einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung mit Vorbehalt oder auf Verweigerung der Genehmigung.

3b. Kapitel:⁴⁰ Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland**Art. 27o** Information des Bundes

(Art. 61c Abs. 1 RVOG)

¹ Über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland informieren die Vertragskantone oder eine von ihnen bezeichnete Koordinationsstelle die Bundeskanzlei.

² Die Information hat zu erfolgen:

- a. bei Verträgen der Kantone unter sich: nach der Verabschiedung des Entwurfs durch das mit der Ausarbeitung betraute interkantonale Organ oder nach der Annahme des Vertrages durch mindestens einen Vertragskanton;
- b. bei Verträgen der Kantone mit dem Ausland: vor dem Abschluss des Vertrags.

³ Der Vertragstext ist der Information beizulegen.

Art. 27p Vorprüfung von Verträgen der Kantone unter sich

Die Kantone können Verträge unter sich bei der Bundeskanzlei zur Vorprüfung einreichen.

Art. 27q Orientierung der Drittkantone

(Art. 62 Abs. 1 RVOG)

¹ Die Bundeskanzlei orientiert die nicht beteiligten Kantone (Drittkantone) in Form einer Bekanntmachung im Bundesblatt über einen ihr zur Kenntnis gebrachten Vertrag innert 14 Tagen seit Eingang des Vertrags.

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. April 2006, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS 2006 1269).

² Sie nennt in der Bekanntmachung die Vertragskantone, den Titel des betreffenden Vertrags sowie die Stelle, bei welcher der Vertragstext bezogen oder eingesehen werden kann.

³ Für Verträge der Kantone mit dem Ausland, die durch Vermittlung des Bundes abgeschlossen werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Art. 27r Weiterleitung an das zuständige Departement

¹ Die Bundeskanzlei leitet einen bei ihr eingereichten Vertrag an das zuständige Departement weiter.

² Fällt ein Vertrag nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit eines Departements, so bestimmt die Bundeskanzlei die Federführung und orientiert die mitinteressierten Departemente.

Art. 27s Mitteilung des Prüfungsergebnisses; Einwand gegen die Verträge
(Art. 62 Abs. 2 und 3 RVOG)

¹ Das Departement teilt das Ergebnis der Prüfung des Vertrags innert zwei Monaten seit der Orientierung im Bundesblatt nach Artikel 27q den Vertragskantonen oder der Koordinationsstelle sowie der Bundeskanzlei mit.

² Stellt das Departement fest, dass der Vertrag dem Recht oder den Interessen des Bundes zuwiderläuft, so macht es diesen Einwand gegenüber den Vertragskantonen und gegebenenfalls der Koordinationsstelle geltend und lädt sie zur Stellungnahme ein.

³ Das Departement teilt den Vertragskantonen und der Koordinationsstelle sowie der Bundeskanzlei umgehend mit, ob auf Grund der Stellungnahme der Widerspruch zum Recht oder den Interessen des Bundes bestehen bleibt oder nicht.

Art. 27t Einsprache bei der Bundesversammlung
(Art. 62 Abs. 4 RVOG)

Bleibt der Widerspruch zum Recht oder zu den Interessen des Bundes bestehen, so stellt das Departement dem Bundesrat den Antrag, bei der Bundesversammlung Einsprache gegen den entsprechenden Vertrag zu erheben.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Weitere Ausführungsbestimmungen

Art. 28 Organisationsverordnungen des Bundesrates für die Departemente und die Bundeskanzlei
(Art. 31 Abs. 3, 43 und 47 RVOG)

Der Bundesrat erlässt für jedes Departement und für die Bundeskanzlei je eine Organisationsverordnung. Darin werden insbesondere geregelt:

- a. die Ziele, Grundsätze und Zuständigkeiten der Departemente bzw. der Bundeskanzlei;
- b. die Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten der Gruppen und Ämter;
- c. die Zuordnung der Einheiten der dezentralen Verwaltung und, sofern nicht anderweitig geregelt, deren Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten.

Art. 29 Geschäftsordnungen der Departemente und der Bundeskanzlei

(Art. 37 und 43 Abs. 4 RVOG)

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei erlassen für sich Geschäftsordnungen. Darin können insbesondere geregelt werden:

- a. die Grundzüge der Führungsprozesse im Departement bzw. in der Bundeskanzlei;
- b. die organisatorischen Grundzüge des Departementes bzw. der Bundeskanzlei, sofern sie nicht durch andere Vorschriften geregelt sind;
- c. die Delegation von Unterschriften;
- d.⁴¹ der Beizug von externen Beraterinnen und Beratern durch Gruppen und Ämter.

² Für departementsübergreifende Aufgaben können die zuständigen Departemente bzw. die Bundeskanzlei eine gemeinsame Geschäftsordnung erlassen.

³ Die Geschäftsordnungen sind öffentlich zugänglich, werden aber nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

Art. 30 Weisungen und Arbeitshilfen

¹ Der Bundesrat bzw. die Generalsekretärenkonferenz, die Departemente oder die Bundeskanzlei sorgen mit Weisungen und Arbeitshilfen für den guten Gang der Verwaltung.

² Die Weisungen und Arbeitshilfen regeln insbesondere:

- a. die Vorbereitung von Bundesratsgeschäften;
- b. ...⁴²
- c. die Gestaltung von Botschaften und Berichten des Bundesrates an die eidgenössischen Räte;
- d. die Ausarbeitung und Gestaltung von Erlassen des Bundes;
- e. die Grundsätze für eine stufengerechte Zuordnung von Zuständigkeiten;
- f. das Vorverfahren der Gesetzgebung, soweit es nicht in der Verordnung vom 17. Juni 1991⁴³ über das Vernehmlassungsverfahren geregelt ist;

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 2827).

⁴² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002 (AS 2002 2827).

⁴³ [AS 1991 1632, 1996 1651 Art. 22, AS 2005 4103 Art. 22]. Siehe heute die Vernehmlassungsverordnung vom 17. Aug. 2005 (SR 172.061.1).

- g. den Ressourceneinsatz insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik und Logistik;
- h. die Zusammensetzung und Wahl, die Aufträge, das Verfahren und den Geschäftsverkehr von Stabs-, Planungs- und Koordinationsorganen;
- i. die Pflege der internationalen Beziehungen der Bundesverwaltung;
- j. die kommerzielle Nebentätigkeit von Verwaltungseinheiten;
- k. die Aktenführungspflicht;
- l. Ermächtigungen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten in Anwendung von Artikel 26 Absatz 4 RVOG;
- m. die Koordination der Information und Kommunikation.

2. Abschnitt: Bewilligungen zur Vornahme von Handlungen für einen fremden Staat und für internationale Gerichte⁴⁴

Art. 31

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei entscheiden in ihrem Bereich über Bewilligungen nach Artikel 271 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches⁴⁵ zur Vornahme von Handlungen für einen fremden Staat.

^{1bis} Ermächtigungen nach Artikel 22 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1995⁴⁶ über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwer wiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts erteilt das Bundesamt für Justiz.⁴⁷

² Fälle von politischer oder anderer grundsätzlicher Bedeutung sind dem Bundesrat zu unterbreiten.

³ Die Entscheide sind der Bundesanwaltschaft und den mitinteressierten Departementen zuzustellen.⁴⁸

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2004 (AS 2004 433).

⁴⁵ SR 311.0

⁴⁶ SR 351.20. Heute: BG.

⁴⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2004 (AS 2004 433).

⁴⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2004 (AS 2004 433).

3. Abschnitt:⁴⁹ ...**Art. 32****4. Abschnitt:⁵⁰ ...****Art. 33****5. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts****Art. 34**

Der Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1971⁵¹ über die Ermächtigung der Departemente und der Bundeskanzlei zum selbstständigen Entscheid über die Bewilligungen nach Artikel 271 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

6. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 35**

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Die Artikel 26 und 27 treten gleichzeitig mit der Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei vom 5. Mai 1999⁵² in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. November 2008⁵³

¹ Ersatzwahlen in ausserparlamentarische Kommissionen, die von den Departementen vor dem 1. Januar 2009 eingesetzt wurden, werden bis zu den Gesamterneuerungswahlen 2011 weiterhin von den Departementen vorgenommen.

² Artikel 8f über die Offenlegung der Interessenbindungen findet bis zu den Gesamterneuerungswahlen 2011 nur auf Mitglieder neu eingesetzter ausserparlamentarischer Kommissionen Anwendung.

⁴⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002 (AS **2002** 2827).

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008 (AS **2008** 191).

⁵¹ [AS **1971** 1053]

⁵² [AS **1999** 1757, **2002** 2827 Ziff. III, **2004** 4521, **2007** 349 4477 Ziff. IV 7. AS **2008** 5153

Art. 11]. Diese V trat am 1. Juni 1999 in Kraft.

⁵³ AS **2008** 5949

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. November 2009⁵⁴

Die Entschädigungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch auf den Beginn der nächsten Wahlperiode den Bestimmungen der Änderung vom 27. November 2009 dieser Verordnung angepasst.

⁵⁴ AS 2009 6137

Anhang 155
(Art. 6 Abs. 3)

Liste der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung

Die Bundesverwaltung besteht aus folgenden Verwaltungseinheiten:

A. Die Bundeskanzlei

Chancellerie fédérale

Cancelleria federale

Chanzlia federala

1. Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:

Keine

2. Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung:

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence
Incaricato federale della protezione dei dati e della trasparenza
Incumbensà federal per la proteccziun da datas e per la trasparenza

- ⁵⁵ Bereinigt gemäss Art. 17 Abs. 4 der Organisationsverordnung für das EVD vom 14. Juni 1999 (AS 1999 2179), Anhang Ziff. 2 der Organisationsverordnung vom 6. Dez. 1999 für das UVEK (AS 2000 243), Anhang Ziff. II 5 der Organisationsverordnung EJPD vom 17. Nov. 1999 (AS 2000 291), Art. 19 der V vom 23. Febr. 2000 über die Meteorologie und Klimatologie (AS 2000 1163), Ziff. II der V vom 28. Juni 2000 (AS 2000 1849), Art. 19 Ziff. 3 der Organisationsverordnung für das EDI vom 28. Juni 2000 (AS 2000 1837), Art. 13 der V über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland vom 25. Okt. 2000 (AS 2000 2613), Ziff. II der V vom 4. Dez. 2000 (AS 2001 265), Art. 33 Ziff. 1 der Organisationsverordnung für das EFD vom 11. Dez. 2000 (AS 2001 267), Art. 13 Ziff. 1 der Organisationsverordnung für das Schweizerische Heilmittelinstitut vom 28. Sept. 2001 (AS 2001 3025), Ziff. II der V vom 10. April 2002 (AS 2002 1155), vom 21. Aug. 2002 (AS 2002 2827), Anhang der Organisationsverordnung für das VBS vom 7. März 2003 (AS 2003 1808), Ziff. II 1 der V vom 25. Juni 2003 (AS 2003 2122), Art. 2 der V vom 19. Dez. 2003 (AS 2004 301), Anhang Ziff. 1 der Verordnung ETH-Bereich vom 19. Nov. 2003 (AS 2004 305), Ziff. II der V vom 18. Aug. 2004 (AS 2004 4123), Anhang Ziff. 7 der V vom 3. Nov. 2004 (AS 2004 4813), Ziff. II 1 der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5257), Anhang Ziff. 2 der V vom 27. April 2005 (AS 2005 2885), Ziff. II 1 der V vom 26. Okt. 2005 (AS 2005 5441), Ziff. III 1 der V vom 10. März 2006 (AS 2006 1089), Ziff. II 1 der V vom 22. Aug. 2007 (AS 2007 3967), Anhang Ziff. II 1 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. Aug. 2007 (AS 2007 3989), Anhang Ziff. 1 der Finanzmarkprüfverordnung vom 15. Okt. 2008 (AS 2008 5363), Anhang Ziff. 4 der V vom 12. Nov. 2008 über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (AS 2008 5747), Ziff. II der V vom 12. Dez. 2008 (AS 2008 6401 6405), Art. 8 Ziff. 1 der Landeskommunikationsverordnung vom 12. Dez. 2008 (AS 2008 6419), Ziff. II der V vom 24. Juni 2009 (AS 2009 3131), Anhang 4 Ziff. II 8 der V vom 4. Dez. 2009 über den Nachrichtendienst des Bundes (AS 2009 6937) und Anhang Ziff. 1 der Organisationsverordnung für das eidgenössische Finanzdepartement vom 17. Febr. 2010, in Kraft seit 1. März 2010 (AS 2010 635).
- Die Bezeichnung diverser Verwaltungseinheiten wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

B. Die Departemente**Départements****Dipartimenti****Departaments****Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten****Département fédéral des affaires étrangères****Dipartimento federale degli affari esteri****Departament federal dals affars exteriurs***1. Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:*

Generalsekretariat

Secrétariat général

Segreteria generale

Secretariat general

Staatssekretariat

Secrétariat d'Etat

Segreteria di Stato

Secretariat da stadi

Politische Direktion

Direction politique

Direzione politica

Direzziun politica

Direktion für Völkerrecht

Direction du droit international public

Direzione del diritto internazionale pubblico

Direzziun da dretg internaziunal public

Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit

Direction du développement et de la coopération

Direzione dello sviluppo e della cooperazione

Direzziun da svilup e da cooperaziun

Direktion für Ressourcen und Aussennetz

Direction des ressources et du réseau extérieur

Direzione delle risorse et della rete esterna

Direzziun da resursas e da la rait exteriura

2. Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung:

Keine

Eidgenössisches Departement des Innern
Département fédéral de l'intérieur
Dipartimento federale dell'interno
Departament federal da l'intern

1. Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:

Generalsekretariat
 Secrétariat général
 Segreteria generale
 Secretariat general

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
 Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes
 Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo
 Uffizi federal per l'egualitad tranter dunna ed um

Bundesamt für Kultur
 Office fédéral de la culture
 Ufficio federale della cultura
 Uffizi federal da cultura

Schweizerisches Bundesarchiv
 Archives fédérales suisses
 Archivio federale svizzero
 Archiv federal svizzer

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz)
 Office fédéral de météorologie et de climatologie (MétéoSuisse)
 Ufficio federale di meteorologia e climatologia (MeteoSvizzera)
 Uffizi federal per meteorologia e climatologia (MeteoSvizra)

Bundesamt für Gesundheit
 Office fédéral de la santé publique
 Ufficio federale della sanità pubblica
 Uffizi federal da sanadad publica

Bundesamt für Statistik
 Office fédéral de la statistique
 Ufficio federale di statistica
 Uffizi federal da statistica

Bundesamt für Sozialversicherungen
 Office fédéral des assurances sociales
 Ufficio federale delle assicurazioni sociali
 Uffizi federal d'assicuranzas socialas

Staatssekretariat für Bildung und Forschung
 Secrétariat d'Etat à l'éducation et à la recherche
 Segreteria di Stato per l'educazione e la ricerca
 Secretariat da stadi per furmaziun e perscrutaziun

2. *Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung:*

Darunter fallen insbesondere:

Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen

Domaine des écoles polytechniques fédérales

Settore dei politecnici federali

Sectur da las scolas politecnicas federalas

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ)

Ecole polytechnique fédérale de Zürich

Politecnico federale di Zurigo

Scola politecnica federala Turitg

Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL)

Ecole polytechnique fédérale de Lausanne

Politecnico federale di Losanna

Scola politecnica federala Losanna

Paul-Scherrer-Institut (PSI)

Institut Paul Scherrer

Istituto Paul Scherrer

Institut Paul Scherrer

Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)

Institut fédéral de recherches sur la forêt, la neige et le paysage

Istituto federale di ricerca per la foresta, la neve e il paesaggio

Institut federal per la perscrutaziun da guaud, naiv e cuntrada

Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA)

Laboratoire fédéral d'essai des matériaux et de recherche

Laboratorio federale di prova dei materiali e di ricerca

Institut federal da controlla da material e da perscrutaziun

Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG)

Institut fédéral pour l'aménagement, l'épuration et la protection des eaux

Istituto federale per l'approvvigionamento, la depurazione e la protezione delle acque

Institut federal per provediment, serenaziun e protecziun da las auas

Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut

Swissmedic, Institut suisse des produits thérapeutiques

Swissmedic, Istituto svizzero per gli agenti terapeutici

Swissmedic, Institut svizzer per products terapeutics

Swissmedic, Swiss Agency for Therapeutic Products

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Département fédéral de justice et police
Dipartimento federale di giustizia e polizia
Departament federal da giustia e polizia

1. Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:

Generalsekretariat
 Secrétariat général
 Segreteria generale
 Secretariat general

Bundesamt für Justiz
 Office fédéral de la justice
 Ufficio federale di giustizia
 Uffizi federal da giustia

Bundesamt für Polizei
 Office fédéral de la police
 Ufficio federale di polizia
 Uffizi federal da polizia

Bundesamt für Migration (BFM)
 Office fédéral des migrations (ODM)
 Ufficio federale della migrazione (UFM)
 Uffizi federal da migraziun (UFM)

Bundesamt für Metrologie (METAS)
 Office fédéral de métrologie (METAS)
 Ufficio federale di metrologia (METAS)
 Uffizi federal da metrologia (METAS)

2. Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung:

Darunter fallen insbesondere:

Bundesanwaltschaft
 Ministère public de la Confédération
 Ministero pubblico della Confederazione
 Procura publica federala

Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung
 Institut suisse de droit comparé
 Istituto svizzero di diritto comparato
 Institut svizzer da dretg cumparativ

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
 Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
 Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
 Institut Federal da Proprietad Intellectuala

Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
 Service chargé de la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication

Servizio di sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni

Servetsch da sorveglianza dal traffic da posta e da telecommunicaziun

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

Autorité fédérale de surveillance en matière de révision (ASR)

Autorità federale di sorveglianza dei revisori (ASR)

Autorità federala da sorveglianza en chausas da revisiun (ASR)

**Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Département fédéral de la défense, de la protection de la population
et des sports**

**Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione
e dello sport**

Departament federal da defensiun, protecziun da la populaziun e sport

1. Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:

Generalsekretariat

Secrétariat général

Segreteria generale

Secretariat general

Nachrichtendienst des Bundes

Service de renseignement de la Confédération

Servizio delle attività informative della Confederazione

Servetsch d'informaziun de la confederaziun

Oberauditorat

Office de l'auditeur en chef

Ufficio dell'uditore in capo

Auditorat superiur

Gruppe Verteidigung

Groupement Défense

Aggruppamento Difesa

Gruppa da defensiun

Armeestab

Etat-major de l'armée

Stato maggiore dell'esercito

Stab da l'armada

Führungsstab der Armee

Etat-major de conduite de l'armée

Stato maggiore di condotta dell'esercito

Stab directiv da l'armada

Höhere Kaderausbildung der Armee

Instruction supérieure des cadres de l'armée

Istruzione superiore dei quadri dell'esercito
Instrucziun superiura dal cader da l'armada

Heer

Forces terrestres

Forze terrestri

Forzas terrestras

Luftwaffe

Forces aériennes

Forze aeree

Aviatica militara

Logistikbasis der Armee

Base logistique de l'armée

Base logistica dell'esercito

Basa da logistica da l'armada

Führungsunterstützungsbasis

Base d'aide au commandement

Base d'aiuto alla condotta

Basa d'agid al comando

Gruppe armasuisse

Groupement armasuisse

Aggruppamento armasuisse

Gruppa armasuisse

Bundesamt für Rüstungsbeschaffung

Office fédéral pour l'acquisition d'armement

Ufficio federale per l'acquisto di armamenti

Uffizi federal per l'acquisiziun d'armaments

Bundesamt für Landestopografie (swisstopo)

Office fédéral de topographie (swisstopo)

Ufficio federale di topografia (swisstopo)

Uffizi federal da topografia (swisstopo)

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Office fédéral de la protection de la population

Ufficio federale della protezione della popolazione

Uffizi federal da protecziun da la populaziun

Bundesamt für Sport

Office fédéral du sport

Ufficio federale dello sport

Uffizi federal da sport

2. *Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung:*

Keine

Eidgenössisches Finanzdepartement
Département fédéral des finances
Dipartimento federale delle finanze
Department federal da finanzas

1. *Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:*

Generalsekretariat
Secrétariat général
Segreteria generale
Secretariat general

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales (SFI)
Segreteria di Stato per le questioni finanziarie internazionali (SFI)
Secretariat da stadi per dumondas finanzialas internaziunalas (SFI)

Eidgenössische Finanzverwaltung
Administration fédérale des finances
Amministrazione federale delle finanze
Administraziun federala da finanzas

Eidgenössisches Personalamt
Office fédéral du personnel
Ufficio federale del personale
Uffizi federal da persunal

Eidgenössische Steuerverwaltung
Administration fédérale des contributions
Amministrazione federale delle contribuzioni
Administraziun federala da taglia

Eidgenössische Zollverwaltung
Administration fédérale des douanes
Amministrazione federale delle dogane
Administraziun federala da duana

Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
Office fédéral de l'informatique et de la télécommunication
Ufficio federale dell'informatica e della telecomunicazione
Uffizi federal d'informatica e da telecommunicaziun

Bundesamt für Bauten und Logistik
Office fédéral des constructions et de la logistique
Ufficio federale delle costruzioni e della logistica
Uffizi federal per edifizis e logistica

2. *Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung:*

Darunter fallen insbesondere:

Eidgenössische Alkoholverwaltung

Régie fédérale des alcools

Regia federale degli alcool

Administraziun federala d'alcohol

Eidgenössische Finanzkontrolle

Contrôle fédéral des finances

Controllo federale delle finanze

Controlla federala da finanzas

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers

Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari

Autoridad federala per la surveglianza dals martgads da finanzas

Pensionskasse des Bundes PUBLICA

Caisse fédérale de pensions PUBLICA

Cassa pensioni della Confederazione PUBLICA

Cassa federala da pensiun PUBLICA

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Département fédéral de l'économie

Departimento federale dell'economia

Departament federal d'economia

1. *Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:*

Generalsekretariat

Secrétariat général

Segreteria generale

Secretariat general

Preisüberwachung

Surveillance des prix

Sorveglianza dei prezzi

Surveglianza dals pretschs

Staatssekretariat für Wirtschaft

Secrétariat d'Etat à l'économie

Segreteria di Stato dell'economia

Secretariat da stadi per l'economia

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Office fédéral de la formation professionnelle et de la technologie

Ufficio federale della formazione professionale e della tecnologia

Uffizi federal da furnaziun professiunala e da tecnologia

Bundesamt für Landwirtschaft
Office fédéral de l'agriculture
Ufficio federale dell'agricoltura
Uffizi federal d'agricoltura

Bundesamt für Veterinärwesen
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria
Uffizi federal veterinari

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays
Ufficio federale per l'approvvigionamento economico del Paese
Uffizi federal per il provediment economic dal pajais

Bundesamt für Wohnungswesen
Office fédéral du logement
Ufficio federale delle abitazioni
Uffizi federal d'abitaziuns

2. *Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung:*

Darunter fällt insbesondere:

Wettbewerbskommission
Commission de la concurrence
Commissione della concorrenza
Cumissiun da concorrenza

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation**

**Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie
et de la communication**

**Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia
e delle comunicazioni**

Departament federal per ambient, traffic, energia e comunicaziun

1. *Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung:*

Generalsekretariat
Secrétariat général
Segreteria generale
Secretariat general

Bundesamt für Verkehr
Office fédéral des transports
Ufficio federale dei trasporti
Uffizi federal da traffic

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Office fédéral de l'aviation civile
Ufficio federale dell'aviazione civile
Uffizi federal d'aviatica civila

Bundesamt für Energie
Office fédéral de l'énergie
Ufficio federale dell'energia
Uffizi federal d'energia

Bundesamt für Strassen
Office fédéral des routes
Ufficio federale delle strade
Uffizi federal da vias

Bundesamt für Kommunikation
Office fédéral de la communication
Ufficio federale delle comunicazioni
Uffizi federal da comunicaziun

Bundesamt für Umwelt
Office fédéral de l'environnement
Ufficio federale dell'ambiente
Uffizi federal d'ambient

Bundesamt für Raumentwicklung
Office fédéral du développement territorial
Ufficio federale dello sviluppo territoriale
Uffizi federal da svilup dal territori

2. *Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung:*

Darunter fallen insbesondere:

Büro für Flugunfalluntersuchungen und
Büro für Eisenbahnunfalluntersuchungen
Bureau d'enquête sur les accidents d'aviation et
Bureau d'enquête sur les accidents ferroviaires
Ufficio d'inchiesta sugli infortuni aeronautici e
Ufficio d'inchiesta sugli infortuni ferroviari
Biro per examinar accidents d'aviun e biro per examinar accidents da viafier

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision
Autorità indipendente di ricorso in materia radiotelevisiva
Autoridad independenta da recurs davart radio e televisiun

Eidgenössische Flugunfallkommission
Commission fédérale sur les accidents d'avion
Commissione federale sugli infortuni aeronautici
Cumissiun federala per accidents d'aviatica

Eidgenössische Kommunikationskommission
Commission fédérale de la communication
Commissione federale delle comunicazioni
Cumissiun federala da communicaziun

Schiedskommission im Eisenbahnverkehr
Commission d'arbitrage dans le domaine des chemins de fer
Commissione d'arbitrato in materia ferroviaria
Cumissiun da cumpromiss concernent la viafier

Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat
Inspection fédérale de la sécurité nucléaire
Ispettorato federale della sicurezza nucleare
Inspecturat federal per la segirezza nucleara

Anhang 2⁵⁶
(Art. 8n Abs. 2 und 8o Abs. 2)

Gesellschaftsorientierte ausserparlamentarische Kommissionen: Entschädigungskategorien, Taggeldansätze und Zuständigkeiten

Einstufung	Zuständiges Departement	Organisationsname
G3 Taggeld 400 Fr.	EDI	Eidgenössische Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung
		Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
		Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität
		Expertenkommission für genetische Untersuchungen beim Menschen
		Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin
		Fachkommission für Radiopharmazeutika
		Medizinalberufekommission
		Schweizerischer Akkreditierungsrat
		Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat
		EFD
EVD		Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung
		Bildungskommission für den Veterinärdienst
		Rat für Raumordnung
UVEK		Eidgenössische Energieforschungskommission
		Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
		Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
		Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
		Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
		Fachkommission für Umwelttoxikologie
		Kommission Nukleare Entsorgung
Kommission für Anschlussbedingungen für erneuerbare Energien		

⁵⁶ Eingefügt durch die V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6137).

Einstufung	Zuständiges Departement	Organisationsname
	VBS	Eidgenössische geologische Fachkommission Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz Eidgenössische Kommission für Militär- und Katastrophenmedizin Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz
G2 Taggeld 300 Fr.	EDI	Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Lebensmittelchemiker-Prüfungen Leitender Ausschuss für die eidgenössischen Lebensmittelinspektor-Prüfungen Prüfungskommission für die Lebensmittelchemiker- Prüfungen Prüfungskommission für die Lebensmittelinspektor- Prüfungen
	EFD	Kommission für die eidgenössische Diplomprüfung für beeidigte Edelmetallprüfer
	UVEK	Eidgenössische Nationalparkkommission Schweizerischer Fonds für Unfallverhütung im Strassenverkehr (Fonds für Verkehrssicherheit)
	VBS	Eidgenössische Aufsichtskommission für die fliegerische Vorschulung Eidgenössische Kommission für Ingenieur- Geometerinnen und -Geometer
G1 Taggeld 200 Fr.	EDA	Beratende Kommission für internationale Entwick- lungszusammenarbeit Schweizerische UNESCO-Kommission
	EDI	Arbeitsgruppe Influenza Aufsichtskommission für die Sammlung Oskar Reinhart Am Römerholz in Winterthur Eidgenössische Arzneimittelkommission Eidgenössische Designkommission Eidgenössische Ernährungskommission Eidgenössische Filmkommission Eidgenössische Kommission der Gottfried-Keller- Stiftung Eidgenössische Kommission für Aids-Fragen Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen

Einstufung	Zuständiges Departement	Organisationsname
		<p>Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände</p> <p>Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung</p> <p>Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge</p> <p>Eidgenössische Kommission für Drogenfragen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Frauenfragen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Impffragen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Tabakprävention</p> <p>Eidgenössische Kommission für Weltraumfragen</p> <p>Eidgenössische Kommission gegen Rassismus</p> <p>Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen</p> <p>Eidgenössische Kunstkommission</p> <p>Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende</p> <p>Expertenkommission für den Tabakpräventionsfonds</p> <p>Fachkommission Filmförderung</p> <p>Kommission der Schweizerischen Nationalbibliothek</p> <p>Kommission für die Bundesstatistik</p> <p>Kommission für die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</p> <p>Kommission für die Statistik der Unfallversicherung</p> <p>Schweizerisches nationales Komitee des Codex Alimentarius</p>
	EFD	<p>Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden</p> <p>Schlichtungskommission nach Gleichstellungsgesetz</p>
	EJPD	<p>Eidgenössische Kommission für das Messwesen</p> <p>Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen</p> <p>Eidgenössische Expertenkommission für das</p>

Einstufung	Zuständiges Departement	Organisationsname
		Handelsregister Fachausschuss für die Begutachtung von Gesuchen für Beiträge an Modellversuche Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs
EVD		Beratende Kommission für Landwirtschaft Tripartite eidgenössische Kommission für Angelegenheiten der IAO Eidgenössische Arbeitskommission Eidgenössische Berufsbildungskommission Eidgenössische Fachhochschulkommission Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen Eidgenössische Akkreditierungskommission Eidgenössische Berufsmaturitätskommission Eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten Eidgenössische Kommission für Berufsbildungs- verantwortliche Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen Eidgenössische Kommission für Tierversuche Eidgenössische Kommission für die Belange des Artenschutzübereinkommens KMU-Forum Kommission für Stalleinrichtungen Eidgenössische Kommission für Ursprungsbezeich- nungen und geografische Angaben Kommission für Wirtschaftspolitik Kommission für das Beschaffungswesen Bund- Kantone Landwirtschaftlicher Forschungsrat Schweizerisches FAO-Komitee Tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personen- verkehr Zollexpertenkommission
	UVEK	Eidgenössische Arbeitszeitgesetzkommission Eidgenössische Kommission für Lufthygiene

Einstufung	Zuständiges Departement	Organisationsname
		Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe Kommission für Forschung im Strassenwesen Nationale Plattform Naturgefahren
	VBS	Ausschuss Telematik Eidgenössische Schiesskommission Eidgenössische Sportkommission Eidgenössische Kommission für Jugend- und Rekrutenbefragungen Kommission für militärische Einsätze der Schweiz zur internationalen Friedensförderung Rüstungskommission Fachkommission Waffenloser Militärdienst aus Gewissensgründen

Anhang 3⁵⁷
(Art. 8p Abs. 2 und 8q Abs. 2)

Marktorientierte ausserparlamentarische Kommissionen: Entschädigungskategorien, Pauschalen und Zuständigkeiten

Einstufung	Präsident/in (100%)	Vizepräsident/in (100%)	Mitglied (100%)	Zuständiges Departement	Organisationsname
M3	280 000	200 000	180 000	EVD	Wettbewerbskommission
M2/A	250 000	180 000	150 000	UVEK	Eidgenössische Kommunikationskommission
				UVEK	Eidgenössische Elektrizitätskommission
M2/B	225 000	160 000	135 000	EVD	Kommission für Technologie und Innovation
M1	200 000	140 000	120 000	EJPD	Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
				EJPD	Eidgenössische Spielbankenkommission
				UVEK	Schiedskommission im Eisenbahnverkehr
				UVEK	Kommission Poststellen
				UVEK	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

⁵⁷ Eingefügt durch die V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6137).

